

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



IPROS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
İRÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPELAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 49/06

13. Juni 2006

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-173/03

Traghetti del Mediterraneo SpA / Italienische Republik

**DER GERICHTSHOF BESTÄTIGT, DASS EIN MITGLIEDSTAAT FÜR SCHÄDEN
HAFTET, DIE DEM EINZELNEN DURCH EINEM OBERSTEN GERICHT
ZUZURECHNENDE OFFENKUNDIGE VERSTÖSSE GEGEN DAS
GEMEINSCHAFTSRECHT ENTSTANDEN SIND**

Diese Haftung kann nicht auf Fälle von Vorsatz oder grob fehlerhaftem Verhalten des Richters begrenzt werden, wenn diese Begrenzung dazu führen würde, dass die Haftung in Fällen ausgeschlossen ist, in denen ein offenkundiger Verstoß gegen das anwendbare Recht begangen wurde. Die Mitgliedstaaten haften auch dann, wenn sich der offenkundige Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht aus einer Auslegung von Rechtsvorschriften oder einer Sachverhalts- und Beweiswürdigung ergibt.

1981 verklagte das Seeschiffahrtsunternehmen Traghetti del Mediterraneo (TDM) ein konkurrierendes Unternehmen, die Tirrenia di Navigazione, vor dem Tribunale Neapel. TDM wollte den Schaden ersetzt haben, den ihre Wettbewerberin ihr durch ihre dank des Erhalts staatlicher Subventionen angewandte Niedrigpreispolitik auf dem Markt des Seeverkehrs zwischen dem italienischen Festland und den Inseln Sardinien und Sizilien zugefügt habe.

TDM machte insbesondere geltend, dass das streitige Verhalten einen Akt unlauteren Wettbewerbs sowie einen nach dem EG-Vertrag verbotenen Missbrauch einer beherrschenden Stellung darstelle.

Die Schadensersatzklage wurde von allen mit der Rechtssache befassten italienischen Gerichten – in erster Instanz das Tribunale Neapel, dann als Berufungsgericht die Corte d’appello Neapel und als Kassationsgericht die Corte suprema di cassazione – abgewiesen. Der Insolvenzverwalter der TDM, die sich inzwischen in Liquidation befand, war der Ansicht, dass das Urteil der Corte suprema di cassazione auf einer falschen Auslegung der

Gemeinschaftsregeln beruhe, und verklagte daher die Italienische Republik vor dem Tribunale Genua. Seine Klage ist auf Ersatz des Schadens gerichtet, der der TDM aufgrund der Auslegungsfehler der Corte suprema di cassazione und der Verletzung der Pflicht zur Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entstanden sei.

Das Tribunale Genua richtet daher die Frage an den Gerichtshof, ob das Gemeinschaftsrecht und insbesondere die vom Gerichtshof im Urteil Köbler¹ aufgestellten Grundsätze einer nationalen Regelung wie dem italienischen Gesetz² entgegenstehen, das zum einen jegliche Haftung des Mitgliedstaats für Schäden, die dem Einzelnen durch einen von einem letztinstanzlichen nationalen Gericht begangenen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht entstanden sind, ausschließt, wenn sich dieser Verstoß aus einer Auslegung von Rechtsvorschriften oder einer Sachverhalts- und Beweiswürdigung durch dieses Gericht ergibt, und zum anderen diese Haftung im Übrigen auf Fälle von Vorsatz und grob fehlerhaftem Verhalten des Richters begrenzt.

Der Gerichtshof erinnert zunächst daran, dass der Grundsatz, dass **ein Mitgliedstaat zum Ersatz der Schäden verpflichtet ist, die dem Einzelnen durch diesem Mitgliedstaat zuzurechnende Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht entstehen**, für jeden Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht **unabhängig davon gilt, welches Organ dieses Staates durch sein Handeln oder Unterlassen den Verstoß begangen hat**.

Er weist anschließend darauf hin, dass die entscheidende Rolle, die die rechtsprechende Gewalt beim Schutz der sich für den Einzelnen aus dem Gemeinschaftsrecht ergebenden Rechte spielt, geschwächt würde, wenn der Einzelne nicht unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung für die Schäden erlangen könnte, die durch einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht entstanden sind, der einem letztinstanzlichen Gericht eines Mitgliedstaats zuzurechnen ist. In einem solchen Fall muss der Einzelne die Möglichkeit haben, den Staat haftbar zu machen, um einen rechtlichen Schutz seiner Rechte zu erlangen.

Die Auslegung von Rechtsvorschriften sowie die Sachverhalts- und Beweiswürdigung stellen wesentliche Aspekte der Rechtsprechungstätigkeit dar; beide können in bestimmten Fällen zu einem offenkundigen Verstoß gegen das geltende Recht führen.

Jede Möglichkeit einer Haftung des Staates auszuschließen, weil der dem nationalen Gericht vorgeworfene Verstoß die Auslegung von Rechtsvorschriften oder die von diesem Gericht vorgenommene Sachverhalts- oder Beweiswürdigung betrifft, würde den Grundsatz der Staatshaftung seines Inhalts berauben und dazu führen, dass der Einzelne keinerlei gerichtlichen Schutz genösse, wenn ein letztinstanzliches nationales Gericht einen offensichtlichen Fehler bei dieser Auslegung oder Würdigung beginge.

¹ Urteil vom 30. September 2003 in der Rechtssache C-224/01 (Slg. 2003, I-10239).

² Gesetz Nr. 117 vom 13. April 1988 über den Ersatz der in Ausübung der Rechtsprechung verursachten Schäden und die Haftung der Richter (legge n° 117 [sul] risarcimento dei danni cagionati nell'esercizio delle funzioni giudiziarie e responsabilità civile dei magistrati [GURI Nr. 88 vom 15. April 1988, S. 3]).

Zur Begrenzung der Haftung des Staates auf Fälle von Vorsatz oder grob fehlerhaftem Verhalten des Richters erinnert der Gerichtshof daran, dass der Staat nur in dem Ausnahmefall, dass das letztinstanzliche nationale Gericht offenkundig gegen das geltende Recht verstoßen hat, für Schäden haftet, die einem Einzelnen durch diesem Gericht zuzurechnende Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht entstanden sind.

Ob ein offenkundiger Verstoß vorliegt, bemisst sich insbesondere nach einer Reihe von Kriterien wie dem Maß an Klarheit und Präzision der verletzten Vorschrift, der Entschuldbarkeit des unterlaufenen Rechtsirrtums oder der Verletzung der Vorlagepflicht durch das in Rede stehende Gericht. Ein solcher Verstoß wird jedenfalls angenommen, wenn die fragliche Entscheidung die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofes offenkundig verkennt.

Folglich **kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass das nationale Recht die Kriterien hinsichtlich der Natur oder des Grades des Verstoßes festlegt, die erfüllt sein müssen, damit der Staat für einen einem letztinstanzlichen nationalen Gericht zuzurechnenden Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht haftet, doch können mit diesen Kriterien auf keinen Fall strengere Anforderungen aufgestellt werden, als sie sich aus der Voraussetzung eines offenkundigen Verstoßes gegen das geltende Recht ergeben.**

Die Haftung des Staates auf Fälle von Vorsatz oder grob fehlerhaftem Verhalten des Richters zu begrenzen, verstößt somit gegen das Gemeinschaftsrecht, sofern diese Begrenzung dazu führt, dass diese Haftung in Fällen ausgeschlossen ist, in denen ein offenkundiger Verstoß gegen das anwendbare Recht begangen wurde.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: FR, DE, EN, IT, CS, EL, ES, HU, NL, PL, SK, SL

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-173/03>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

*Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über den von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Presse und Kommunikation, angebotenen Dienst EbS „Europe by Satellite“, L-2920 Luxemburg,
Tel.: (00352) 4301 35177, Fax: (00352) 4301 35249,
oder B-1049 Brüssel, Tel.: (0032) 2 2964106, Fax: (0032) 2 2965956*